

Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

(vormals: Monatschrift des Vereins für die Interessen der Hausangestellten, 9. Jahrg.)

Für Mitglieder kostenlos.
Für Nichtmitglieder jährlich 2 Mark exkl.
Zu beziehen durch die Post.

Dezember 1910

Redaktion und Expedition:
Iba Saar, Berlin SO. 16, Michaelkirchpl. 1, 11
Redaktionsluß am 22. j. M.

Weihnachtsgeschenke.

Ist das Weihnachtsgeschenk für die Hausangestellten ein Teil des Lohnes? — Das ist sicherlich die Meinung der Mädchen, denen bei der Festsetzung des Lohnes gesagt wird, daß sie auch auf ein „schönes Geschenk“ zu Weihnachten rechnen dürfen. Und wo das nicht ausdrücklich festgesetzt worden ist, da rechnen die Mädchen doch damit und erwarten ein Geschenk, gleichsam als Trost für den geringen Lohn, mit dem sie zufrieden waren. Läßt man sich aber einen Teil des Lohnes in Geschenken geben, hat man natürlich allerlei Nachteile davon. Man ist vor Enttäuschungen nicht sicher, man kann allerlei Kram erhalten, den man sich niemals gewünscht hätte; man muß mit dem Geschenk, wie es auch ausfallen möge, zufrieden sein und sich noch recht schön bedanken. Man kann sogar allerlei Verdruß davon haben, wenn nämlich das Geschenk zurückgefordert wird, und das kommt bei den Hausangestellten sehr oft vor, indem der Wert des Weihnachtsgeschenkts vom Lohn abgezogen wird, sobald sie im Laufe des Dienstjahres die Stellung aufgeben.

Da ist es doch wahrlich besser, man verzichtet auf derartige „Geschenke“ und verlangt von vornherein einen besseren Lohn. Aus solchen praktischen, nüchternen Erwägungen heraus, auf Grund zahlreicher Erfahrungen unter unseren Mitgliedern, empfehlen wir stets, sich nicht mit der Aussicht auf Weihnachtsgeschenke trösten zu lassen, wenn der Lohn abgemacht wird.

Von Seiten der sogenannten christlichen Dienstbotenvereine wird diese Empfehlung als „Hexe gegen die Herrschaft“ bezeichnet und rührlig von der schönen Sitte des Geschenkegebens zu Weihnachten erzählt und das Geschenk der „Gnädigen“ mit dem fröhlichen Aufbauen des Weihnachtstisches im Elternhause verglichen. Es wird den Mädchen eingeredet, daß sie sich über das Geschenk der Hausfrau ebenso freuen, als wenn Mutter zu Weihnachten ein Kistchen schickt. Es sei keine Demütigung, sich bei der gnädigen Frau recht schön zu bedanken, ebensowenig wie es demütigend sei, der lieben Mutter einen Dankesbrief zu schreiben.

Jedes Mädchen wird wissen und wird fühlen, daß ein solcher Vergleich gar nicht zulässig ist. Es ist ein himmelweiter Unterschied, ob ich mit meinen Angehörigen kleine Geschenke austausche, oder als Dienstbote auf ein Geschenk von der Herrschaft warte. Von den Angehörigen ist irgend eine Kleinigkeit willkommen und macht Freude, denn man weiß, daß sie auch nicht viel übrig haben und gern mehr geben würden, wenn sie könnten. Wenigstens ist es so in der Regel der Fall. Bei der Herrschaft aber glaubt man einen bestimmten Anspruch auf Geschenke zu haben, weil man eben ein Geschenk als Teil des Lohnes ansieht. Hier herrscht nun aber eine andere Regel vor, nämlich die, daß die Herrschaften möglichst billig mit ihren Geschenken davonzukommen suchen. Das entspricht ganz der Regel, nach Möglichkeit einen niedrigen Lohn zu zahlen, und daß diese Regel allgemein vorherrscht, wird niemand bestreiten wollen. Es gibt viele rühmliche Ausnahmen, aber sie bestätigen gerade dadurch die Regel, daß man sie als Ausnahmen erkennt.

Mancher Hausfrau wäre es lieber, wenn wir uns mit diesen Ausnahmen beschäftigen würden und die guten Herzen loben möchten und darüber die Regel vergessen, wie es die christlichen Dienstbotenvereine tun, die gern erzählen, wie hier und da ein Mädchen reich beschenkt und so überrascht wurde von den Geschenken zu Weihnachten, daß sie Tränen der Rührung darüber vergoß. Wir wollen es gern glauben und gönnen diesen Mädchen ihre Freuden von Herzen, aber wir können über solchen Ausnahmen keinen Augenblick vergessen, wie es der großen Mehrzahl der Dienstboten zu Weihnachten geht, die in der Regel ein recht mageres Geschenk als Teil des Lohnes erhalten. Und wir erklären uns aus Prinzip dagegen, daß ein Teil des Lohnes als Geschenk gegeben wird. Wenn wir keine anderen Gründe hätten, so würden uns allein schon die Prozesse abschrecken, die wir gelegentlich führen müssen, weil Weihnachtsgeschenke nachträglich bei der

Lohnzahlung in Anrechnung gebracht werden, wenn eine Hausangestellte ihre Stellung verläßt. Diese Abzüge zeigen am deutlichsten, daß man den Mädchen nichts schenken wollte, sondern nur den Lohn in einer anderen Form gab. Diese Form — als Geschenk — ist natürlich von Nachteil schon darum, weil die Hausangestellte nehmen muß, was sie bekommt, während doch sonst ihre Zustimmung notwendig ist, sobald der Lohn festgesetzt wird.

Nun haben aber die Herrschaften oftmals und unter Umständen das Recht, das Weihnachtsgeschenk in Anrechnung zu bringen. Und zwar sind es wieder die Gefindeordnungen, die ihnen das Recht dazu geben. In erster Linie in Preußen, dann in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, im Regierungsbezirk Osnabrück bestehen Vorschriften für das Gefinde, die solchen Lohnabzug gestatten, und zwar innerhalb eines Dienstjahres, das ist also ein Jahr vom Antritt der Stellung an gerechnet. Für Bayern besteht das Recht der Anrechnung des Geschenkts nur dann, wenn an ein Geschenk die Bedingung geknüpft ist, „noch längere Zeit in Dienst zu bleiben“. Bremen bestimmt ausdrücklich, daß Weihnachtsgeschenke nicht vom Lohn abgezogen werden dürfen. Alle übrigen Gefindeordnungen sprechen nur davon, daß ein Anspruch auf ein Weihnachtsgeschenk nur dann besteht, wenn es bei dem Abschluß des Dienstvertrages in der Weise vereinbart wurde, daß durch das Geschenk ein Teil des Lohnes gegeben wird.

Es handelt sich bei diesen Bestimmungen natürlich nicht um die Ansprüche der Dienstboten auf Geschenke, sondern vielmehr um die Rechte der Herrschaften auf Rückforderungen oder Anrechnungen der Geschenke. Diese Rechte werden oft genug rücksichtslos geltend gemacht, wie viele Hausangestellte schon zu ihrem Schaden erfahren haben.

Es liegt durchaus nicht in der Absicht dieses Artikels, unseren Mitgliedern die Freude an ihren Weihnachtsgeschenken zu verderben, aber wir halten es für notwendig und nützlich, wenn unsere Mitglieder mit den Bestimmungen der Gefindeordnungen auch für die Weihnachtsgeschenke bekannt gemacht werden, denn diese Bestimmungen können gegen sie Anwendung finden. Die Wahrheit hat gewöhnlich einen bitteren Beigeschmack, ist aber heilsam, während die Unwahrheit und der Irrtum, wenn auch beide noch so süß erscheinen, nichts als Schaden bringen. Unsere Absicht geht dahin, unsere Mitglieder aufzuklären, damit sie dafür eintreten, daß die Gefindeordnungen, die ihnen sogar für die Weihnachtsgeschenke noch ungünstige Bestimmungen bescheeren, abgeschafft werden. Dann aber wünschen wir besonders, daß unsere Mitglieder sich dagegen wenden, daß ihnen Weihnachtsgeschenke in Abzug gebracht werden können. Lieber kein Geschenk in Aussicht haben, aber einen besseren Lohn in Anspruch nehmen, daran sollten unsere Mitglieder festhalten.

Im übrigen wollen wir hoffen, daß unsere Mitglieder recht zahlreich bei solchen Familien in Stellung sind, die zu den vorhin erwähnten Ausnahmen gehören, die Geschenke geben, um Freude damit zu bereiten, ohne Berechnung und ohne Hintergedanken, es später einmal vom Lohn wieder abzuziehen. In einem gern gegebenen Geschenk liegt viel Freude auch für den Geber. Geben ist seliger, denn nehmen, heißt es mit Recht. Wer aber nicht gern gibt, soll kein Geschenk lieber behalten, denn er macht weder sich selbst noch dem andern eine Freude. Gerade zu Weihnachten ist das gegenseitige Beschenken eine allgemeine Sitte geworden. Weihnachten ist ein Fest der Freude aus alten Zeiten schon. Unsere Vorfahren, die noch nichts davon wußten, daß Jesus Christus am Weihnachtstage geboren sein sollte, feierten ein großes Jubelfest, das Zulifest, zu Weihnachten. Das war das Fest der Sonnenwende, ein Fest der Freude darüber, weil die Tage wieder länger wurden. Die Sonne kehrte wieder und die Menschen freuten sich; sie jubelten und beschenkten sich, sie zündeten Freudenfeuer an und veranstalteten Gastmähler. Die Christen brachten die Botschaft, daß am Weihnachtstage den

Menschen ein Heiland geboren sei, und Weihnachten wurde das schönste Fest der Christenheit. Das alte heidnische Volksfest der Winterjohannisfeier blieb bestehen, die Apostel des Christentums konnten es nicht abschaffen und sie gaben dem Feste eine neue Bedeutung; als Geburtstag ihres Heilandes sollte es gefeiert werden. Und heute noch feiern Gläubige und Ungläubige ihr Weihnachtsfest, braten ihre Weihnachtsgans und essen ihren Weihnachtsfuchen, zünden den Weihnachtsbaum an und geben und nehmen Weihnachtsgeschenke, und alle freuen sich wie die alten Heiden, daß nun die Tage wieder länger werden und die Sonne wiederkehrt. Alle feiern die Winterjohannisfeier, sie können sich des natürlichen Gefühls der Freude darüber nicht erwehren, daß die Natur eine Umkehr hält, dem Frühling entgegen.

Ein fröhliches Weihnachtsfest! — So rufen auch wir unseren Mitgliedern zu und hoffen, daß sie zu den Weihnachtsfesten, die viele Ortsgruppen veranstaltet haben, recht zahlreich zusammenkommen und einige glückliche Stunden verleben.

Wine Prother.

Schundliteratur.

Als ich letzten Sonntag eine mir befreundete Familie besuchte, fand ich das ganze Haus in Aufregung. Was war geschehen? Das Dienstmädchen meiner Bekannten, ein hübsches Ding Anfang der zwanziger Jahre, hatte man vor ein paar Stunden in eine Irrenanstalt überführt.

Ich ließ mir erzählen. — Erna, so heißt die Unglückliche, war des Abends um 9, spätestens um 10 Uhr mit ihrer Arbeit fertig, und des Morgens mußte sie um 7 Uhr aufstehen; es standen ihr also an neun Stunden zum Ausruhen frei. Statt Körper und Geist durch möglichst langen Schlaf zu erquickeln, las sie — wie meine Freunde leider zu spät erfuhren — beim Schein einer kleinen Petroleumlampe bis in den Morgen hinein, und manche Nacht mag sie kaum zwei oder drei Stunden kümmerlichen Schlummers gefunden haben. Sie wurde blaß und mager, ihr Appetit wurde immer schwächer, verdrossen tat sie ihre Arbeit, am hellen lichten Tage schlief sie auf dem Küchensstuhl ein, unaufhörlich gab es Zwist und Zank, bis man sie am letzten Sonntag dabei überraschte, wie sie alle Vorbereitungen getroffen hatte, sich in ihrem hübschen kleinen Stübchen — aufzuhängen! Als man ihr die Waschleine fortnahm, den dicken großen Spiegelhafen aus der Wand riß und den Kiegel von der Zementtür schraubte, damit sie nicht neue Dummheiten mache, brach Erna zusammen. Sie fing an, irr und wirr zu reden: vom Grafen Hinz auf Falkenhäuser, der versprochen habe, sie zu heiraten und sie in einer mit sechs Vollblutschimmeln bespannten Kutsche einzuholen; von der Fürstin Klementine von Hohenbrück, die den Grafen liebe und ihn, weil er ihre Liebe nicht erwidere, auf ihr Schloß schleppen und hundert Meter unter der Erde in ein Gefängnis habe kerkern lassen, sie sprach — es war entsetzlich, unmöglich, dem Wirrsal der abgerissenen Worte zu folgen.

Man rief den Arzt. Er ließ das Mädchen einer Irrenanstalt zuführen.

Ich ging mit meinen Freunden in Ernas Zimmerchen. Ein sauberer, freundlicher, heller, lustiger Raum, in dem Bett und Schrank, Kommode und Waschtänder, ein Stuhl und an der Wand ein kleiner Spiegel und ein stattliches Bücherbrett bequemen Platz hatten. Freudig erstaunt nickte ich mit dem Kopfe, die Frau des Hauses aber machte ein betrübt-unzufriedenes Gesicht. Sie winkte mir, daß ich näher trete, und sprach mit gedämpfter Stimme: „Was Sie auf dem Bücherbrett da sehen, ist Ernas Eigentum. Schauen Sie sich das unheilvolle Zeug, bitte, etwas genauer an.“ Ich folgte der Einladung und trat vor das Brett. Da standen reichlich fünfzig Bücher und Hunderte von dünnen Heftchen: Matrosen-Geschichten, Soldaten-Geschichten, vor allem aber: Schauerroman an Schauerroman, mit einem Worte: Hintertreppen-Lektüre! Schund!

Ich setzte mich hin und rechnete: Groschen- und markweise hatte das arme Mädel für dieses abscheuliche Zeug nach und nach, vielleicht in vier, vielleicht in fünf oder sechs Jahren, mindestens 150 Mk. ausgegeben! Dafür kann man heutzutage schon eine ganz prächtige, verhältnismäßig umfangreiche Bibliothek ersterklassiger literarischer Werke haben! Bücher, die einem etwas geben! Bücher, von denen man allerdings nicht Hunderte von Seiten schnell hintereinander verschlingen kann, weil sie zum Nachdenken, zum Nachsinnen, zum langsamen Verdauen zwingen mit ihrem wertvoll lehrreichen oder vornehm unterhaltenden Inhalt. Bücher, die den Geist klar machen, emporziehen, ihn nicht verwirren und ins Irrenhaus oder sonstwo hinunterführen. Was hatte die unglückliche Erna mit ihrem mißleiteten Geschmack sich da alles erstanden! „Der Senker von Haarlem“ oder „Der zerfetzte Myrrthenkranz“! „Die schöne Kindesmörderin“ oder „Unschuldig und doch schuldig“! „Graf Hinz auf Falkenhäuser“ oder „Die schauerliche Rache der eifersüchtigen Fürstin“ — das war jener scheußliche Kolportageroman, der die Bejammernswerte in

die Nacht des Wahnsinns getrieben hatte, mindestens aber sie noch verfolgte, als ihr Geist schon dem eklen Gift erlegen war. Ich zählte die Groschen-Lieferungen dieses Schundwerks. 96!! Also beinahe 10 Mk. hatte Erna für den „Graf Hinz“ ausgegeben, der ihr die Treue so dankte! —

Die Hintertreppen-„Literatur“ wird heutzutage fabriktionsmäßig hergestellt; die Schundromane werden erzeugt wie Strümpfe und Stiefel, Güte und Knöpfe. Ueber den Tod des Bayernkönigs Ludwig II. wurden zehn, über die Ermordung des Kronprinzen Rudolf von Oesterreich zwanzig verschiedene „Romane“ verbrochen! Und manches von diesen wertlosen Erzeugnissen wurde bis auf 200 Fortsetzungen hinaufgetrieben, kostete also zwanzig Mark! Wie viele arme Dienstmädchen, die für ein wirklich gutes Buch nicht 50 Pf. auf einmal ausgeben wollen, die noch so verblendet sind, daß sie sich nicht organisieren, weil ihnen die 40 oder 50 Pf. Beitrag „zu viel“ sind, wie viele dieser Rückständigen helfen Groschen für Groschen die reichen Verleger von Schundromanen mästen! Und die Kerls verdienen was! Ist doch festgestellt worden, daß ein Hintertreppen-„Roman“, der sich mit dem prügel lustigen Mönch „Bruder Heinrich“ im Alexianer-Kloster Mariaberg befaßte und in 200 Fortsetzungen erschien, eine Auflage von 200 000 Exemplaren hatte, also 4 Millionen Mark brachte! Zieht man davon die Unkosten in noch so hoher Summe ab, so sind dem Fabrikanten dieses Schundprodukts auf jeden Fall ein paar mal hunderttausend Mark Gewinn geblieben. Und noch etwas ist festgestellt worden, das man sich merken muß: Wenn der Absatz der Schauerromane sich beim 50. oder 60. Heft verringert, dann wird mit der Erzählung im Handumdrehen Schluß gemacht! Der „Dichter“ muß die „Gelden“ schnell sterben lassen, oder „sie“ müssen „sich kriegen“, kurz und gut: Nicht irgendwelche künstlerischen Gesichtspunkte sind entscheidend für die Ausdehnung des „Romans“ und für die Lösung des Knotens, sondern die Rücksicht auf den Geldbeutel des Herrn Fabrikanten!

Solche Literatur-Fabrikanten darf natürlich kein Mensch, der auf Anstand und Sauberkeit hält, unterstützen. Und zu dieser Sorte gehören auch Ric Carter-, Buffalo Bill-, Sherlock Holmes-, Karl May-Bücher und -Hefte! Also raus damit!

Vor langer Zeit galt vielleicht noch die Ausrede, daß die gute Literatur zu teuer sei für Arbeiter oder Dienstmädchen. Heute liegen die Dinge anders. Heute ist das Beste vom Besten in der Literatur bei weitem billiger als der schundigste Schundroman. Wenn eine von den Leserinnen dieses Blattes sich nicht selber zu raten weiß, so wende sie sich an die Redaktion; da wird sie — ebenso wie von der Verbandsleitung der Hausangestellten — jederzeit auch nach dieser Richtung Belehrung und Unterstützung finden.

Bücher sollen uns Freunde sein, und zum Freund nimmt man doch nicht den ersten besten hergelaufenen Kerl, sondern einen, dessen Freundschaft man sich nicht zu schämen braucht. Der schlechten, minderwertigen Schund-Lektüre aber muß man sich heutzutage schämen. Das Wort „Schund“ hängt sprachlich mit dem Worte „Schand“ zusammen. Wem daran liegt, beim Lesen reine Freude zu genießen, der meide den Schund und die Schande. Weihnachten ist nahe. Da wird der Büchermarkt jedes Jahr mit guter, aber auch mit schlechter Ware überflutet. Haltet die Augen offen! Zum Teufel mit allem Schund!

Georg Davidsohn.

Wie man in Plauen i. V. Schutzlose Dienstboten behandelt.

Wie notwendig es war, daß auch hier eine Ortsgruppe der Hausangestellten gegründet wurde, die der Willkürherrschaft einzelner „Gnädigen“ wenigstens einigermaßen die Spitze bietet und den meist in Rechtsfragen ziemlich unerfahrenen Kolleginnen ein treuer Berater ist, zeigt folgender Vorfall:

Eine unserer Verbandskolleginnen war schon seit längerer Zeit bei einem hiesigen Geschäftsmann in Stellung. Der gnädigen Frau behagte auf einmal das Mädchen nicht mehr, sie suchte sich Ersatz und kündigt ihr die Stellung. So kommt der nächste Monatserste heran; doch wer nicht kommt, das ist das neue Mädchen. Für gnädige Frauen, die das Arbeiten nicht selbst gewöhnt sind, eine ziemlich kritische Situation; das geben wir gern zu, und darum ist hier guter Rat teuer. Doch Frau S. wußte sich zu helfen. Kommt das neue Mädchen nicht, nun so muß eben das alte bleiben. Schließlich kann sie noch froh sein, daß sie bleiben darf. Doch Frau S. hatte auch hier wieder die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Unsere Kollegin wollte sich zu derartigen Hausreißerdiensten absolut nicht verstehen und verlangte für den Vektor im Monat ihren regelrechten Abgang. Darob große Enttäuschung bei Frau S. Widerrechtlich verweigert sie der Kollegin die Herausgabe des Dienstbuches und des Lohnes.

Durch unsere Vermittlung polizeilich auf das ungesetzliche ihres Verhaltens aufmerksam gemacht, begehrt nun der Gemahl der Frau S. einen Racheakt eigener Art.

Unserer Kollegin schreibt er am 2. November nachmittags, daß das Geld und Buch zu ihrer Verfügung stehe, jedoch nur bis zum 3. November früh. Ist es bis dahin nicht geholt, so schicke er beides an die Eltern.

Bis dahin das Geld zu holen, war begreiflicherweise gar nicht möglich, da der Zeitraum viel zu kurz war. Doch das wollte der saubere Herr S. nur, hatte er doch tüdchischerweise Geld und Buch bereits am 2. November an die Eltern des Mädchens geschickt. Erstens, um der Kollegin eins auszuwischen, und zweitens, um ein Geschäft dabei zu machen.

Sier die Aufrechnung, die der Geldsendung beigelegt war:

Lohn für Ihre Tochter	20 — Mk.	
Davon gehen ab:		
Annonce für das Suchen eines neuen Mädchens	2,— Mk.	
Durch den Abgang Ihrer Tochter mußten wir eine Waschfrau nehmen	6,— "	
Defnen der Zimmertür, weil der Schlüssel nicht abgegeben	0,50 "	8,50 "
		<hr/>
	Rest	11,50 Mk.

welche in bar beiliegen.

Sat man schon jemals größere Anmaßungen von seiten einer Herrschaft gesehen? Was hat um alles in der Welt unsere Kollegin mit den Ausgaben zu tun, die zu ihrem Erlaße notwendig waren. Glücklicherweise waren die Eltern so klug, Geld und Buch nicht anzunehmen, sondern auf Kosten des Absenders retourgehen zu lassen.

Da nun Herr S. sah, daß er auf diese Art und Weise hinter dem Rücken des Mädchens kein Geschäft machen könne und alle Versuche, sie um den wohlverdienten Lohn zu pressen, fehlschlagen würden, kam er auf einmal auf die vernünftige Idee, das Buch und den vollen Lohn an unsere Kollegin auszuhändigen.

Die Organisation bewahrte also ihr Mitglied vor pekuniärem Nachteil und beschützte so gleichzeitig seine Menschenwürde.

Wieviel Fälle mag es jedoch in Deutschland geben, wo es der Herrschaft gelingt, ihre rigorose Unterdrückungs- und Benachteiligungsmethode durchzusetzen, weil dem jungen Mädchen keine tatkräftige Hilfe zur Seite steht.

Darum eine neue Mahnung für unsere Mitglieder: Haltet fest an Eurem Verband und werbet so viel Ihr könnt neue Mitglieder unter Euren Kolleginnen und Freundinnen. Es sei gleichzeitig hiermit darauf hingewiesen, daß in der am 6. November abgehaltenen Versammlung der Ortsgruppe beschlossen wurde, am 4. Dezember eine kleine Abendunterhaltung zu veranstalten. Dieselbe findet abends 7 Uhr im kleinen Saale des „Georgenhofes“ statt. Jeder Kollege und Kollegin sind hierzu herzlich eingeladen.

Es geht vorwärts in Klauen.
Sorgt dafür, daß es so bleibt.

K. Böhl, Schriftführer.

Unberechtigte Lohnabzüge in Braunschweig.

In Sarzburg (Herzogtum Braunschweig) war das Haus- und Küchenmädchen S. in Stellung getreten bei einem Hauptmann a. D. v. L. gegen einen Monatslohn von 11,25 Mk. In den ersten sechs Wochen bezw. 1½ Monaten erhielt Frä. S. ihren Lohn, dagegen bei der letzten fälligen Lohnzahlung die Mitteilung, daß noch 5,20 Mk. mitzubringen seien wegen Mietzählerabzug, Weihnachtsgeschenk und Schadenerjak für angeblich entzweigemachter Sachen und erhielt folgende spezialisierte Rechnung hierzu überreicht:

4 Tassen à 40 Pf.	= 1,60 Mk.	(Ober- und Untertassen)
5 Gläser à 25 "	= 1,25 "	(bessere)
1 Waschservice	= 1,75 "	(Waschtrug usw.)
1 Nachtgeschirr	= 2,50 "	(herrschaftliches)
3 H. Teller à 15 "	= 0,45 "	(bessere)
2 gr. Teller à 40 "	= 0,80 "	(bessere)
Diverse Wäschefachen	= 3,75 "	(Kinderwäsche)
1 Unterrock	= 1,50 "	
1 Schlüssel	= 0,75 "	
Gasverlust	= 1,— "	
Alters- u. Inval.-Anteil	= 1,65 "	(für 11 Wochen = 1/3)
Krankenkassen-Anteil	= 3,10 "	(„ 11 „ = 2/3)

Summa 20,10 Mk.

von Langen-Liptig.

Das Haus- und Küchenmädchen S. strengte Klage gegen von v. L. an, da sie nichts über Mietzählerabzug usw. vereinbart und ferner die angegebenen Gegenstände nicht lädiert, sondern bei der Arbeit die größte Sorgfalt verwendet habe, so daß die Lohnneinbehaltung und die Mehrforderung unberechtigt sei. Das Mädchen behauptete ferner, daß so viel angebenes Küchengerät im Haushalt beim Dienstantritt überhaupt nicht vorhanden ge-

wesen sei, denn Frau Hauptmann v. L. habe oft infolge häuslicher Zwistigkeiten mit den drei kleineren Kindern „ausziehen“ müssen und so das notwendige Geschirr mitgenommen! So sei es auch wieder während ihrer elfwöchigen Dienstdauer geschehen, indem Frau v. L. mit Familie zu Frau Dr. P.-Sarzburg „flüchten“ mußte. Das Waschservice sei infolge der Kälte resp. Frost, da es voll mit Wasser versehen war, sicherlich zerplatzt. Sie selbst hätte nur eine Tasse fallen gelassen während der ganzen Dienstdauer usw. Es bewiese ihr dieses das von Frau v. L. ausgestellte Dienstzeugnis, welches allerdings von Herrn v. L. verschlechtert worden war! — Das Herzogliche Amtsgericht zu Sarzburg mußte denn auch den Herrn Hauptmann a. D. dahin belehren, daß der Mietzählerabzug nach der braunschweigischen Gefindeordnung unberechtigt bezw. unstatthaft sei! Bei dem Weihnachtsgeschenk handele es sich weiter um eine rechtliche Verpflichtung, wenn solches vereinbart sei, was hier nicht geschehen, mithin nur bei grobem Undank nach §§ 530 und 532 des Bürgerlichen Gesetzbuches widerrufen werden könne. Desgleichen sei der Schadenerjak für lädiertes Geschirr nur zu ersetzen, wenn durch geringe und grobe Fahrlässigkeit der Schaden der Herrschaft zugefügt sei, was Frau v. L. nach erfolgter „Wiederverföhnung mit dem Ehegatten“ unter Eid vor Gericht nachzuweisen versuchte. Ebenso wurden die Krankenkassen- und Invalidenbeiträge als nicht ersatzpflichtig erachtet, da erstens nur für zwei Lohnzahlungsperioden auf einmal nachträglich abgezogen werden dürfe und ferner Frä. S. die volle Zahlung dieser Beiträge zugesichert bekommen habe. Die Kinderwäsche sei nicht verdorben, sondern nur etwas ausgebleicht, da sie neben den häuslichen Arbeiten diese Wäsche habe besorgen müssen und nicht genaue Beobachtungen beim Kochen vornehmen konnte usw. — Frau v. L. behauptete aber vor Gericht unter Eid in verschiedenen Punkten das Gegenteil, so daß 12,50 Mk. als berechnigte Aufrechnung angesehen wurden.

So endete das Prozeßverfahren teilweise zu ungunsten des Mädchens, da sie ohne Zeugen da stand und die vielen Vorgängerinnen nicht zu ermitteln waren. Aber dem Herrn v. L. dürften wenigstens einige Belehrungen durch diesen Prozeß teilhaftig geworden sein. Das eigenartige Verhalten gegen das Mädchen trotz gutem Zeugnis und die schlechte Behandlung durch den Ehegatten zeigen die Behandlungsmethode seitens dieser Herrschaft. Wie viele ähnliche Dienststellen dürften vorhanden sein, wo unsere Dienenden sich infolge des Alleinstehens nicht aufzutreten wagen. Hier kann nur durch die Macht der Organisation eingegriffen und Abhilfe geschaffen werden. Mögen deshalb unsere bereits organisierten Dienenden durch Zuführung neuer Mitglieder immer mehr für die weitere Erstarkung des Hausangestelltenverbandes Sorge tragen.

Rudolf Vogler, Braunschweig.

Ein Prozeß um ein Weihnachtsgeschenk.

Wir hatten kürzlich Gelegenheit, vor dem Amtsgericht Charlottenburg (bei Berlin) die Vertretung für ein Mitglied unseres Verbandes zu übernehmen, dem nach 16 monatlicher Tätigkeit am 1. April ein Weihnachtsgeschenk, bestehend aus einem Kleide, drei Hemden und einer Schürze, in Höhe eines Monatslohnes abgezogen worden war.

Dieses Mitglied, Frä. M., war vom 1. Dezember 1908 bis 1. April 1910 bei Herrn Professor Maack, Kurfürstendam 146, beschäftigt. Als sie am 1. April 1910 die Stellung verließ, zog ihr Professor M. 6 Mk. für zerbrochenes Geschirr und 3 Mk. für den Mietzähler ab. Als Frä. M. damit nicht einverstanden war, mußte sie auch den schon erhaltenen Betrag und zwar für das Weihnachtsgeschenk, zurückgeben. Wir verklagten den Herrn Professor auf Zahlung eines Monatsgehalts von 23,50 Mk. Bei der ersten Verhandlung ließ Professor M. durch seinen Rechtsanwalt erklären: Da Fräulein M. mit dem Abzug der 9 Mk. nicht einverstanden war, ziehe er ihr nun auch das letzte Weihnachtsgeschenk ab, wozu er nach § 36 der Gefindeordnung berechtigt sei. Bei der zweiten Verhandlung, am 15. Oktober, hatten wir die Vertretung übernommen und machten darauf aufmerksam, daß § 36 voraussetzt, das Dienstverhältnis sei durch die Schuld des Dienstboten gelöst worden, was in diesem Falle doch nicht zutrifft. Die sechzehnmonatliche Tätigkeit des Frä. M. im Hause des Professors M. beweist, daß Letzterer mit ihren Leistungen zufrieden war, und daß sie ein Weihnachtsgeschenk im Werte von angeblich 25 Mk. wohl verdient hatte. Die bei Antritt der Stellung von beiden Teilen vereinbarte vierwöchentliche Kündigungsfrist hat Frä. M. vorschriftsmäßig innegehalten und sich in keiner Weise eines Unrechts schuldig gemacht. Trotzdem der Richter indirekt die Richtigkeit der hier angeführten Gründe zugab, konnte er doch nicht über den Buchstaben des Gesetzes hinaus, und erklärte wiederum, während eines Dienstjahres können die Weihnachtsgeschenke, laut § 36 der Preussischen Gefindeordnung abgezogen werden, und das Dienstjahr läuft hier, da Frä. M. am 1. Dezember 1908 eingetreten, am 1. Dezember 1910 ab. Auch

der Hinweis, daß Fr. A. ja nichts in barem Gelde erhalten habe, ihr deshalb auch nichts in bar abgezogen werden könne, und weiter, daß Geschenke in Gegenständen, die einer sittlichen Pflicht entsprechen, nach § 534 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nicht zurückzufordern seien, fruchteten nichts. Auf Anraten des Richters mußten wir die Klage zurückziehen.

Allen Kolleginnen sei dieser Fall eine Warnung. Alle sollten, wo es angeht, auf das Weihnachtsgeschenk verzichten und lieber einen höheren Lohn verlangen, oder eine neue Stellung nur mit der Bedingung antreten, daß das Weihnachtsgeschenk nicht abgezogen wird. Was nützt das schönste Geschenk, wenn ich es zum Schluß selber bezahlen muß.

Es sei hier noch bemerkt, daß die Vertretung vor Gericht unser Fr. L. Lucke übernommen hatte, und von dem Richter ausdrücklich die vorzügliche Verteidigung gelobt wurde.

Leider konnten wir ein Urteil zu Gunsten der Geschädigten nicht erzielen.

Gesetzliche

Rechte bei Verlobung und Eheversprechen.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann aus dem Verlöbniß kein rechtlicher Anspruch auf Eingehung der Ehe hergeleitet werden. Das Verlöbniß ist an keine Form gebunden. Das Wechseln der Ringe, oder eine Anzeige an Verwandte, Bekannte usw. ist nicht erforderlich. Als Verlöbniß gilt nur das ausdrückliche Eheversprechen. Das Verlöbniß wird aufgehoben durch gegenseitiges Einverständnis, durch den Tod oder den Rücktritt eines der Verlobten. Tritt ein Verlobter von dem Eheversprechen zurück, so hat er dem anderen Teile und dessen Eltern sowie dritten Personen, die an Stelle der Eltern mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Ehe Aufwendungen machten, diese oder vielmehr den erwachsenen Schaden zu ersetzen. Dem anderen Verlobten hat der zurücktretende Teil ebenfalls den Schaden zu ersetzen, den dieser erleidet, indem er in Erwartung der Ehe sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat. Der Schaden ist jedoch nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen bei Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren. Würde z. B. die Braut in Erwartung der Ehe ihre Stellung aufgeben, so ist auch der hieraus sich ergebende Nachteil zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein „wichtiger Grund“ für den Rücktritt vorliegt. Was ist nun als ein wichtiger Grund für den Rücktritt vom Verlöbniß anzusehen? — Langwierige ansteckende Krankheiten, Mängel im Charakter, Verletzung der Verlöbnistreue. Dagegen gilt nicht als ein wichtiger Grund, wenn die Eltern nachweislich nur aus Geldgier die Zustimmung zurückziehen. Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er ebenfalls zum Schadenersatz verpflichtet.

Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Bewohnung gestattet, so kann sie, wenn der Verlobte zurücktritt oder den Rücktritt der Braut verschuldet, nach dem Gesetz auch wegen des ideellen Schadens eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Ansprüche können hier schon gestellt werden, wenn auch keine Schwängerung vorliegt.

Die zu zahlende Entschädigung richtet sich nach der gesellschaftlichen Stellung, dem Vermögen und den Einkünften der Parteien. Erforderlich ist durchaus nicht, daß die Braut Jungfrau war, auch eine Witwe oder geschiedene Frau kann in solchem Falle Entschädigung beanspruchen. Bemerkenswert sei noch, daß jeder frühere außereheliche Geschlechtsverkehr die Braut als „bescholten“ stempelt.

Wer den Rücktritt des anderen Teiles verschuldet, muß auch außerdem die erhaltenen Geschenke, zu welchen auch der Verlobungsring gehört, zurückgeben, er hat aber keinen Anspruch auf Zurückgabe der von ihm gemachten Geschenke. Ansprüche auf Grund dieser Bestimmungen verjähren in zwei Jahren von der Aufhebung des Verlöbnißes an.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß eine Frau ohne besondere behördliche Erlaubnis nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ehelichen darf.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Berlin. Ueber die Krankenunterstützung und den Rechtsschutz durch den Verband sprach Fräulein Baar in unserer Mitgliederversammlung am 3. November. Nach unseren Statuten gewährt der Verband Mitgliedern, welche 3 Monate dem Verbande angehören, Rechtsschutz und nach einjähriger Mitgliedschaft Krankenunterstützung. Wenn auch der größte Teil der Kolleginnen erst unseren Verband findet, sobald sie in Streitigkeiten mit der Herrschaft verwickelt sind, so sehen wir ihnen doch gern mit gutem Rat zur Seite. In diesen Fällen können wir freilich nicht die Kosten der darauf folgenden Klagen übernehmen. Die Mitglieder, welche Rechtsschutz beanspruchen, haben vor allem die Pflicht, die Streitigkeiten klar und wahr darzustellen, und nicht nur für einen Teil günstig zu schildern, sondern genau anzugeben, was von

beiden Seiten gesagt wurde. Wir können so, wenn auch für die Betreffende die Sache nicht sehr günstig liegt, doch versuchen, so viel als möglich derselben ihr Recht zu verschaffen. Sehr erschwert wird die Vertretung, wenn erst vor Gericht noch verschiedene angegeben wird, wovon wir nicht vorher unterrichtet waren. Auch wird nicht bei jeder einzelnen Klagesache ein Rechtsanwalt gestellt. Die Vertretung bleibt nach Prüfung jedes einzelnen Falles dem Vorstände überlassen. An Krankenunterstützung zahlt der Verband nach einjähriger Mitgliedschaft 3 Mk. pro Woche auf die Dauer von sechs Wochen, und nach zwei Jahren 3,50 Mk. Die Mitgliedschaft rechnet von der Gründung des Zentralverbandes an, also von April 1909. Bei unseren niedrigen Beiträgen wird es vorläufig unmöglich sein, höhere Unterstützungen zu zahlen. Wir sind ja auch kein Unterstützungsverein, und die Mitglieder sollen ja nicht Beiträge zahlen in der Hoffnung, das Doppelte wieder herauszuholen, sondern sie müssen aus Interesse an der Organisation zahlen. Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit muß bei dem Gesuch um Unterstützung vorliegen, nicht Erholungsbedürftigkeit. Den Wöchnerinnen wird nur Krankenunterstützung gezahlt, wenn nach der Entbindung eine Krankheit hinzukommt. Sonst kann dies nicht als Krankheit angesehen werden, und Wöchnerinnenunterstützung zahlt unser Verband noch nicht. — In der lebhaft geführten Diskussion wurden verschiedene Fragen besprochen.

Ertragsbeiträge gingen ein: F. G. 4 Mk., M. A. 1 Mk., S. L. 0,30 Mk. A. T. 1 Mk.

Dankend quittiert

A. Lucke.

— In einer sehr gut besuchten Versammlung in Schöneberg am Sonntag, den 13. November, sprach Herr Müller über das Thema: „100 Jahre Gefindeordnung“. Eigentlich sei die Gefindeordnung viel älter; sie datiere nur deshalb vom 8. November 1910, weil König Friedrich Wilhelm III. dem preußischen Volke versprochen hatte, daß mit dem 11. November 1810 jede Hörigkeit aufhöre und jeder Preuze frei sein sollte. Die damaligen Verhältnisse geboten dieses Zustandnis. Ein großer Teil des preußischen Volkes sollte sich aber dieser Freiheit nicht erfreuen: das waren die Diensthöfen und das Landgesinde. Für diese wurden, trotz der Einsprüche des damaligen Ministers, Freiherrn von Stein, der dafür war, daß auch dem Gesinde die versprochene Freiheit gewährt werde, aus dem allgemeinen Landrecht die Bestimmungen, die für das damalige Gesinde Gesetz waren, zu einer Gefindeordnung zusammengefaßt. Geändert ist an diesen Bestimmungen fast nichts weiter als der Wortlaut einzelner Paragraphen. Im alten Landrecht z. B. hieß es, das Gesinde dürfe nicht mit Stöcken geschlagen werden, sondern mit ledernen Peitschen. Nach der Gefindeordnung von 1810 geschieht der Herrschaft nichts, wenn sie vom Gesinde zum Zorn gereizt worden ist und dieses dann leicht züchtigt. Als ob die Herrschaft auch noch im Zorn dem Diensthöfen gegenüber überlegen werde, ob die Züchtigung nicht gar zu grob ausfallen dürfte. Kräftig sind die Klagen über „schlechtes Gesinde“; ja selbst Luther nannte es eine Plage von Gott und rief, man solle es doch machen wie in der Türkei, da werden Diensthöfen mit Peitschen an die Arbeit getrieben und bei geringen Vergehen getötet. Nach und nach kamen zur Gefindeordnung auch noch andere Bestimmungen, die alle den Zweck haben, Rechte für das Gesinde nicht aufkommen zu lassen. Der Redner bespricht die einzelnen Bestimmungen noch genauer. Die auf den Vortrag folgende Diskussion brachte noch manches zutage. Ganz besonders wurde „der sittliche Schub“, den die Hausangestellten im Hause ihrer Herrschaft genießen, kritisiert. Am Schluß der Versammlung wurde zum Beitritt in den Verband aufgefordert, mit dem Erfolg, daß sich 27 Mädchen aufnehmen ließen. Einige Zeit blieben noch alle gemüthlich beisammen und erfreuten sich bei Gesang und Spiel.

A. Arndt.

— Zu der am 5. Januar 1911 stattfindenden Generalversammlung stellt der Vorstand folgende Anträge:

1. In jedem Monat zwei Vereinsversammlungen abzuhalten, die erste wie bisher an jedem ersten Donnerstag im Monat, aber mehr im Mittelpunkt der Stadt; die zweite an jedem dritten Donnerstag im Monat, mehr nach dem Westen der Stadt. Die Größe unseres Verbandes, sowie die großen Entfernungen machen die Änderungen notwendig.

2. Auflösung des Vergnügungskomitees, um mehr Kräfte für den Vorstand zu gewinnen.

3. Anstellung einer Hilfskraft für unser Büro für die Nachmittagsstunden. Der Arbeiten sind so viele geworden, daß sie von einer Angestellten nicht mehr erledigt werden können. Unsere Mitglieder ersuchen wir, falls sie Anträge zu stellen haben, diese bis zum 5. Dezember an unser Büro senden zu wollen.

In der Generalversammlung muß der gesamte Vorstand neugewählt werden. Eine 1. und 2. Bevollmächtigte, 1. und 2. Kassiererin, 1. und 2. Schriftführerin, 5 Beisitzende, 3 Revisoren und eine Vertretung im Beirat des Arbeitsnachweises.

Ferner werden Erswahlen für ein Vorstandsmitglied und eine Revisorin des Hauptverbandes stattfinden. Der Vorstand.

Braunschweig.

Eine große Versammlung der Hausangestellten fand am 16. November in den Gambriushallen statt. Frau Nühle-Halle sagte leider infolge einer plötzlichen Erkrankung ihr Kommen im letzten Moment ab. Herr Arbeitersekretär Steinbrecher übernahm dafür das Referat „Gesindeflaverei und Rechtlosigkeit“. Der Referent verstand es in geschickter Weise, den Anwesenden klar zu machen, wie notwendig es sei, sich zu einer starken Organisation zusammenzuschließen. Er schilderte das segensreiche Wirken der Gewerkschaften, besonders in den Krisenjahren 1908 und 1909. Die Dienenden, denen die veraltete Gefindeordnung ein steter Gemüthsdruck bedeute, müßten um so mehr bestrebt sein, auf eine starke Organisation hinzuwirken, um ihre Rechte zu wahren. Zunächst um ihre jetzige Lage zu verbessern, und für später, in der Ehe, dem Manne nicht nur eine Gattin, sondern auch die treue Genossin sein zu können. Der Referent führte einige trasse Beispiele an von dem Mißbrauch des Dienstbuches

durch die Herrschaft, und weiter von der Ausbeutung der Diensthöten durch die ausgedehnte Arbeitszeit. Dem Referenten wurde reicher Beifall spendet. Hieran schloß sich eine freie Aussprache an, die von einigen Mitgliedern benutzt wurde, sich über ihre verschiedenen Erlebnisse zu äußern. Der Besuch hätte ein regerer sein können, doch sind daran wohl hauptsächlich die Herrschaften Schuld, die ihre Diensthöten lieber in die Kirche als in die aufklärenden Versammlungen schicken. Einige Neuaufnahmen sind zu verzeichnen. A. Becker.

Bremen. Kolleginnen, benutzt unseren kostenlosen Stellennachweis (Gerren 55, I, 9—12 und 5—8).

Besorgt uns Adressen von Nichtmitgliedern und sendet selbige an den 1. Vorsitzenden R. Hochheim, Schröderstr. 32, ein. Neuaufnahmen und Beschwerden über unpünktliches Kassieren sind an Ch. Brunßen, Bergerstr. 9, zu richten.

Dresden. Am 13. November fand das 1. Stiftungsfest der Dresdener Ortsgruppe unseres Verbandes statt, zu welchem sich Mitglieder und Gäste sehr zahlreich eingefunden hatten. Eine Hausangestellte trug ein hübsches Gedicht vor und mit Gesang des Dresdener Volks-Männerchors begann der heitere Abend. Abwechslend folgten nun ernste und heitere Vorträge. Man konnte so richtig sehen, wie aus aller Augen Fröhlichkeit leuchtete; hilft es doch wieder über manche traurige Stunde hinweg. Nur zu schnell verging der schöne Abend, welcher durch ein gemüthliches Tänzchen seinen Abschluß fand. Allen Teilnehmern wird unser 1. Stiftungsfest in froher Erinnerung bleiben.

Elise Becker.

Frankfurt a. M. In einer gutbesuchten Versammlung referierte Herr Rudolph über das Thema: „Bessere Behandlung“. Der Referent führte aus, in welchem scharfem Gegensatz das Lob des Dienens zu der schlechten Behandlung stehe. In der bürgerlichen Presse wird das Dienen stets als etwas ganz besonders Empfehlenswertes und Angenehmes geschildert. Die Eltern werden ermahnt, ihre Töchter mehr in den Dienst zu schicken, weil die Arbeit in der Fabrik demoralisierend wirke. Auch bekämen die Dienstmädchen ihren guten Lohn, ihr ausreichendes Essen, sie würden zur Ordnung angehalten und könnten dereinst, als Hausfrauen, den eigenen Haushalt besser führen als die Fabrikarbeiterinnen, die oftmals keine Suppe kochen könnten. In Wirklichkeit sieht es aber ganz anders aus. Die schlechten Löhne der Hausangestellten sind bekannt, ebenso die Tatsache, daß ihnen in ihrer abhängigen Stellung häufig von den männlichen Familienmitgliedern große sittliche Gefahren drohen. Die Köchin aus seinem Hause kann ihre Kochkunst im eigenen Haushalte schlecht verwenden, da ihr doch zumeist die Mittel fehlen für die auserlesenen Gerichte. Es ist bemerkenswert, daß in den ländlichen Betrieben, abgesehen von den großen Rittergütern, die Hausangestellten meist besser behandelt werden als ihre Kolleginnen in der Stadt. Während das Dienstmädchen auf dem Lande morgens früh mit der Hausfrau gemeinschaftlich die Arbeit beginnt, mit ihr dieselbe Kost genießt, muß ihre Schwester im städtischen Haushalt der Herrschaft die feinsten Leckerbissen auf den Tisch stellen und sich selbst oft mit einem Bückling begnügen. Gerade in der Stadt wird am meisten über ungenügendes und schlechtes Essen geklagt. Nur während des Servierens oder wenn die Herrschaft bereits gespeist hat, kann das Mädchen seine Mahlzeit einnehmen. Das unregelmäßige, oft kalte Essen trägt die Schuld an vielen nervösen Magenübeln, unter denen gerade die Hausangestellten viel zu leiden haben. Dazu kommt die schlechte Behandlung. Alle Launen werden an dem armen Mädchen ausgelassen, und wehrt es sich einmal dagegen und gibt der gnädigen Frau die passende Antwort, dann ist es eine „freche Person“, und bekommt es extra im Dienstbuch bescheinigt. Die Behandlung nach Laune und Willkür ist geeignet, den Hausangestellten das Dienen immer mehr zu verleiden. Herr Rudolph betonte zum Schluß, daß nur durch Zusammenschluß aller Dienenden bessere, würdigere Verhältnisse geschaffen werden können. In der Diskussion schilderte Kollegin Vittorf, was alles von dem Mädchen, das eben frisch vom Lande kommt, verlangt wird, wie sie, die doch nur eine Dorfschule besucht hat, immer wissen soll, wie sie sich zu benehmen hat. Den ganzen Tag wird an so einem jungen Ding herumkorrigiert und die gnädige Frau fällt gleich aus der Rolle, wenn das junge Landkind einmal gegen den guten Ton verstößt und wirft mit Titulaturen, wie „dumme Gans“, „Kamel“ und dergleichen, nur so um sich. Kollegin Tesch gab bekannt, daß die nächste Versammlung am 4. Dezember im kleinen Saale stattfindet. Das Stiftungsfest wird am 11. Dezember im großen Saale des Gewerkschaftshauses gefeiert. Das Vorzeigen der Mitgliedskarte berechtigt zum freien Eintritt.

J. Tesch.

Halle a. S. Am 22. Oktober veranstaltete die hiesige Ortsgruppe eine Abendunterhaltung, die wieder sehr gut besucht war. Geboten wurden allerlei Belustigungen, Ball, Verlosung, Obstverkauf usw. Einige als Schmitterinnen gekleidete Mitglieder wurden allgemein bewundert. Unter den vorgetragenen Gedichten fand besonders das aus unserm Verband bezügliche vielen Beifall. Auch einige der anwesenden Herren trugen durch Deklamationen dazu bei, das Fest zu verschönern. Das Tanzbein wurde mit großer Ausdauer geschwungen, die Tanzlustigen hielten aus bis der Morgen anbrach.

Auch dieser Abend führte dem Verbands wieder eine Anzahl neuer Mitglieder zu.

Am 9. November fand im Konzerthaus, Karlstraße, eine gutbesuchte Versammlung statt. Zunächst sprach Arbeitersekretär Kleis über: „Die Stellenvermittlung in Halle und das neue Stellenvermittlungsgesetz“. Er kritisierte, daß in Halle die gewerbmäßige Stellenvermittlung noch im großen Schwunge sei. Seien doch im Jahre 1909 von 44 gewerbmäßigen Stellenvermittlern noch zirka 11 000 Stellen vermittelt worden. Man könne behaupten, daß damit den Stellenvermittlern ein Kapital von etwa 100 000 Mk. zugeflossen sei. Die Vermittler beuten mitunter die Dienstmädchen in unerhörter Weise aus. Das neue Stellenvermittlungsgesetz verbietet leider die gewerbmäßige

Stellenvermittlung noch nicht. Es will sie nur einschränken. Leider bedroht es auch die nicht gewerbmäßige Stellenvermittlung, wie sie mit besten Erfolgen vom Verbands der Hausangestellten ausgeübt wird. Der Verband hat deshalb beim Regierungspräsidenten beantragt, daß er von der Befolgung der einschlägigen Bestimmungen (und zwar einer Verordnung für die nicht gewerbmäßige Vermittlung von „Gesinde“) befreit wird. — In der Diskussion gaben einige Dienstmädchen ihre trübten Erfahrungen mit den privaten Stellenvermittlern zum besten. Sie forderten zur regen Unterstützung des Verbandes auf. Im weiteren Verlauf wurden vom Referenten noch einige Anfragen beantwortet und mehrere Verbandsangelegenheiten erledigt. Es wurde noch beschlossen, zu jedem 1. Mittwoch im Monat eine Versammlung einzuberufen. Am 27. Dezember, am 3. Weihnachtsfeiertag, findet ein Tanzkränzchen mit großer Kaffeetafel statt. Wir wünschen recht zahlreichen Besuch.

Frau Kleis.

Hamburg. Mitgliederversammlung am 10. November im Gewerkschaftshaus. Von einem Vortrag wird Abstand genommen, weil noch von drei Kartellversammlungen Bericht zu erstatten war. Der letzte dieser Berichte, der sich mit dem Stellenvermittlungsgesetz beschäftigte, wurde mit großem Interesse verfolgt und rief eine recht lebhaftige Diskussion hervor. Viele Kolleginnen gaben ihre Erfahrungen mit der gewerbmäßigen Stellenvermittlung oder, besser gesagt, ihre „Ausplünderung“ durch die gewerbmäßigen Stellenvermittler zum besten. Sämtliche Rednerinnen warnten davor, sich von diesen Leuten verkaufen zu lassen. Sie forderten die Kolleginnen auf, nur unseren eigenen kostenlosen Stellennachweis zu benutzen. Zum Schluß gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme:

„Die am 10. November tagende Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der Hausangestellten, Ortsgruppe Hamburg, protestiert auf das schärfste dagegen, daß bei Festlegung der Gebühren-taxen die Hausangestellten selbst nicht gehört wurden. Der Gesetzgeber wolle, daß die Stellungslosen gegen die Ausbeutung der Stellenvermittler geschützt werden sollten, daß ist aber nach dem Gebühren-tarif, der für Hamburg-Altona gilt, nicht der Fall, sondern man hat für die Hausangestellten in Hamburg-Altona außer der „Gesindeordnung“ noch ein zweites Ausnahmengesetz geschaffen. Der Verband der Hausangestellten kann überhaupt nur eine glückliche Lösung der Frage der Stellenvermittlung in der Einrichtung von paritätischen Arbeitsnachweisen erblicken.“

J. de Haas.

Hannover. An Stelle der ausfallenden diesmonatlichen Versammlung arrangierten wir am Mittwoch, den 16. November (Vuztag), ein gemüthliches Kaffeekränzchen im Saale des „Königs von Hannover“. Deklamationen und gemeinschaftliche Lieder trugen dazu bei, diesen Abend, auch ohne Tanz, zu einem gemüthlichen zu gestalten.

Kiel. In der Versammlung vom 13. Oktober haben wir drei neue Mitglieder gewonnen, und in der Versammlung vom 11. November, in der der Redakteur Fröhlich einen Vortrag hielt über das Thema: „Was nützt den Diensthöten die Religion?“ — haben sich fünf neue Mitglieder gemeldet. — Die Abrechnung vom dritten Quartal 1910 zeigt eine Einnahme von 132,27 Mk., eine Ausgabe von 40,85 Mk., somit verbleibt ein Kassenbestand von 91,42 Mk.

H. Nolting, Schriftführer.

Leipzig. Unsere letzte Abendunterhaltung in den „Kaiserhallen“ war leider nicht so gut besucht. Viel Heiterkeit erregte der Laventanz. Wir machen unsere Mitglieder schon jetzt auf die Weihnachtsfeier aufmerksam, welche Mitte Januar stattfindet, und bitten wir, recht zahlreich zu erscheinen und Gäste und Kolleginnen mitzubringen. Auch der übliche Geschenkaustausch sowie Baumverlosung soll wieder stattfinden.

E. L.

Lübeck. Mitgliederversammlung am Sonntag, den 9. Oktober, nachmittags 5 Uhr, im Gewerkschaftshaus. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung wurde zunächst für die Kollegin Krause, welche nach Berlin reist, eine Schriftführerin gewählt, und zwar Kollegin Bahr. Sodann erstattete Herr Liedemann den Bericht über die Polizeiverordnung für Lübeck zum Reichsgesetz für die Stellenvermittlung. Zugleich berichtete er auch über die Beratungen, welche in dieser Sache gepflogen werden betreffend Befreiung unserer Organisation von den Bestimmungen des Vermittlungsgesetzes. Nach längerer Debatte wurde beschlossen, noch einmal eine Beratung mit dem Kartell zu führen, deren Endergebnis sich die Mitglieder fügen würden. — Ein Hilfsfestkomitee zum Stiftungsfest, welches am 20. November stattfindet, wurde gewählt. Ferner wurde beschlossen, die Revisionen von jetzt ab im Gewerkschaftshaus abzuhalten.

— Mitgliederversammlung am 3. November, abends 8 Uhr, im Gewerkschaftshaus. Nach Verlesung des Protokolls wurde über die nochmalige Beratung mit dem Kartell betr. Befreiung von den Bestimmungen des Vermittlungsgesetzes Bericht erstattet durch Genossen Liedemann. Es wurde noch einmal eine Eingabe an den Senat gerichtet. Der Senat überwies dieselbe der Polizeibehörde, und diese lehnte die Eingabe kurzer Hand ab ohne Begründung. Darauf wurde in einer Sitzung der Stellennachweis aufgehoben. In der Debatte wurde es bedauert, daß der Stellennachweis, welcher ein Hauptagitationsmittel sei, unter diesen Umständen hätte fallen müssen. Die Mitglieder wurden ermahnt, nun desto mutiger und kraftvoller für unseren Verband zu agitieren und Mitglieder zu werben. Es wurde im Anschluß daran beschlossen, nun für die täglichen Bürosunden eine Zusammenkunftszeit festzusetzen, und zwar Mittwoch und Donnerstag jeder Woche, abends von 8—9½ Uhr, im Gewerkschaftshaus. Nun erfolgte der Kartellbericht. Diesen gab Kollegin Penk. Unter Verbandsangelegenheiten wurde ein neues Komitee für die gemüthlichen Abende gewählt.

J. da Bah.

Nürnberg. Eine Hausangestellten-Versammlung besetzte sich mit den Gebührenjäten der gewerbmäßigen Stellenvermittler in Nürnberg. Die Referentin, Helene Grünberg, wies

eingehend auf das neue Stellenvermittlergesetz hin. Das neue Gesetz kam zustande, nachdem der Reichstag ungeheures, belastendes Material über die unverkündete Ausbeutung der gewerbmäßigen Stellenvermittler vorgelegt werden konnte. Die Jahreseinnahmen der Stellenvermittler sind enorme. Haben doch in Nürnberg allein die gewerbmäßigen Stellenvermittler 1909 eine Jahreseinnahme von 86 554 Mk. gehabt. Darunter Vermittler mit 3000 bis 8000 Mk. Jahreseinnahme. Die hohen Gebührensätze, welche bisher von den Herrschaften bezahlt wurden, haben diese den Dienstmädchen angerechnet. Die Herrschaften zahlten daher ziemlich niedrige Monatslöhne. Die Tausende von Mark, die die gewerbmäßigen Stellenvermittler einsteckten, haben somit indirekt die armen Dienstmädchen zahlen müssen. Nach dem neuen Gesetz soll der Unfug der hohen Vermittlungsgebühren beseitigt werden. Hat die Gesetzgebung den Krebschaden der gewerbmäßigen Stellenvermittlung auch nicht ganz aus der Welt schaffen können, so ist durch das neue Gesetz doch ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen, um der wucherischen Ausbeutung Einhalt zu tun. Der § 5 des neuen Stellenvermittlergesetzes bestimmt, daß nach Anhören der Vertreter des städtischen Arbeitsnachweises, der Stellenvermittler, der Herrschaften und Hausangestellten Gebührensätze festgesetzt werden sollen. Diese Gebühren sind je zur Hälfte von den Herrschaften und den Dienstmädchen zu tragen. Alle Abmachungen, die diese Vorschrift umgehen wollen, sind strafbar und kann den Stellenvermittlern sofort die Konzeption entzogen werden.

Die Stellenvermittler in Nürnberg haben nun geglaubt, bei dieser Gelegenheit trotz alledem noch einen ansehnlichen Profit herauszuholen und setzten hanebüchene Gebührensätze auf die Vorschlagsliste; so für Waschfrauen 6 Mk., für Kindermädchen 10 Mk. und für Köchinnen 20 Mk. Der Hausangestelltenverband beantragte Beseitigung der gewerbmäßigen Stellenvermittler und wenn zurzeit noch nicht durchführbar, Gebührensätze von 20 Pf. für Waschfrauen usw., 2 Mk. für Ungerlernte wie Kindermädchen usw. und 3 Mk. für Gelernte wie Köchinnen usw. Diesem Vorschlag stimmten auch die Herrschaften zu, sowie der Vertreter des städtischen Arbeitsamtes.

Die Gebührensätze, die nun laut Bekanntmachung des Stadtmagistrats festgesetzt sind, betragen:

1. für gelerntes häusliches Dienstpersonal (umfassend namentlich Köchin, Kindergärtnerin, Gouvernante, Erzieherin, Französin, Haushälterin, Beschließerin und Herrschaftsdienere) 5 Mk.;
2. für ungerlehtes häusliches Dienstpersonal (umfassend namentlich Hausmägde, Mädchen für Küche und Haus, Stütze, Zimmermädchen, Kindermädchen, Kinderfräulein, Kinderfrau, Gesellschafterin, Hausdame, Repräsentantin, Wärterin, Pflegerin und Stillamme) 3 Mk.;
3. für Aushilfen aller Art (Waschfrauen usw.) 20 Pf., (dauert die Aushilfe länger als 5 Tage) 1 Mk. Die Aushilfsdauer beträgt 4 Wochen.

Den gewerbmäßigen Stellenvermittlern ist somit ein Strich durch die Rechnung gemacht und ihr Jorn dem Hausangestelltenverband gegenüber grenzenlos. Der Verband der Hausangestellten fürchtet den Jorn der Stellenvermittler aber nicht, im Gegenteil, aufs neue werden alle Hausangestellten aufgefordert, nur den städtischen Arbeitsnachweis am Maxplatz aufzusuchen, dort ist die Vermittlung kostenlos. Und das Geld, das bisher die Herrschaft den Vermittlerinnen zahlen mußte, soll als Lohnzulage den Hausangestellten zugute kommen. Im Interesse aller Dienstmädchen liegt es somit, die gewerbmäßigen Stellenvermittlerinnen zu meiden.

In der Diskussion wurde bestätigt, daß die Stellenvermittlerinnen Gebührensätze von 25 Mk. erhoben, außerdem auch die Mädchen aus Stellungen fortgelockt haben, um sie anderwärts zu verdingen und dadurch wieder die hohen Gebührensätze zu verlangen. Im Schlusswort stellte Felene Grünberg fest, daß den gewerbmäßigen Stellenvermittlern durch das neue Stellenvermittlergesetz auch hier ein Niegel vorgeschoben ist, denn wenn festgestellt wird, daß Stellenvermittler Dienstmädchen auffordern, die Stellung zu kündigen, oder Herrschaften auffordern, mit dem Hauspersonal zu wechseln, der Vermittlerin die Konzeption entzogen wird.

Stuttgart. Die Ortsgruppe Stuttgart hatte am 6. November ihre Herbstfeier abgehalten. Leider ging es uns auch diesmal wie immer, daß uns im Gewerbekaufshaus kein genügend großer Saal zur Verfügung gestellt wurde, und wo anders können wir nicht tagen, da die hiesigen Saalbesitzer immer ein bißchen mißtrauisch sind, ob sie mit uns auch „gute Geschäfte“ machen! — Bald nach Beginn der Feier war wieder alles so voll, daß man viele Personen abweisen mußte. Das Programm war sehr abwechslungsreich. Herr Mehl als Humorist und Kapelle Mayer taten ihr bestes, um die Gäste zu befriedigen. Unsere Mitglieder, Frä. Gronbach und Frä. Scheutle, Frä. Entenmann und Frä. Bodmer, gaben sich redlich Mühe, durch Vortrag von humoristischen Duets, schöne Gedichte usw. auch ihr Teil beizutragen, und ernteten viel Beifall. Ferner stellte sich der Tenorist Herr Christian, ein bei uns gern gehörter Sänger, sowie der Buchbinder Männerchor in freundlicher Weise zur Verfügung, um durch Vortrag einiger hübscher Lieder zur Verschönerung der Feier beizutragen. Unsere Vorsitzende hielt eine Ansprache, und forderte die anwesenden Gäste auf, bei jeder Gelegenheit auf unsern Verband aufmerksam zu machen, was ganz besonders den jungen Handwerkerinnen, die in Herrschaftshäusern manchmal arbeiten, ein leichtes sein dürfte. Wir hatten dann an dem Abend noch 15 Neuaufnahmen. Nachts 12 Uhr endete das für alle Beteiligten durchaus befriedigende Vergnügen.

Die Schriftführerin E. L.

— Am 20. November hatten wir das Vergnügen, unsere Zentralvorsitzende, Fräulein Ida Baar, aus Berlin, hier begrüßen zu dürfen. Sie sprach in öffentlicher Versammlung über: „Das neue Stellenvermittlergesetz“. Sie führte etwa folgendes aus: Vor hundert Jahren wurde zum erstenmal Gesetz, daß zum Stellenvermittlergewerbe eine Erlaubnis nötig war. Damals konnte aber jeder ein Vermittlungsgeschäft eröffnen, ob er nun dazu befähigt war oder nicht, es

war doch ein eintägiges Geschäft. Jetzt, nach dem am 1. Oktober in Kraft getretenen Gesetz, soll aber von der Behörde nur noch eine Erlaubnis gegeben werden, wo ein Bedürfnis vorhanden ist. Auch darf nicht mehr nebenher das Kost- und Logiswesen oder der Verkauf von Kleidern, Lebensmitteln usw. damit verbunden werden. Dienstbücher, Originalzeugnisse, Invalidentkarten oder sonstige wichtige schriftliche Sachen darf der Vermittler auch nicht einbehalten, er macht sich sonst strafbar. Nach dem Gesetz heißt es: „gegen ausdrückliche Erlaubnis des Inhabers der schriftlichen Sachen“. Das Gesetz wird aber schon auf alle möglichen Arten und Schliche hintergangen. Darum muß man Vorsicht üben und gar nichts von seinen Sachen hergeben! Was die Gebühren betrifft, so soll auch für Stuttgart vom Verband aus der Vorschlag gemacht werden, 2 Mk. als Einheitsfab festzusetzen; für Aushilfen 20 Pf. pro Vermittlung; das ist also nach dem neuen Gesetz zur Hälfte von der Herrschaft, zur anderen Hälfte von dem Stellenjuchenden zu bezahlen, somit 1 Mk. pro Partei. Auch darf kein Vorbehalt genommen werden, sondern der Betrag ist nur zu zahlen, wenn die Vermittlung perfekt geworden, das heißt, wenn die Stellenjuchende oder Arbeitsjuchende die Stelle angenommen hat. Auch soll in jedem Stellenbüro die behördlich festgesetzte Tage sichtbar angeschlagen sein. Also Vorsicht vor der Umgehung der Gesetze von seiten der Vermittler, welche, wie Fräulein Baar an Beispielen aus Berlin zeigt, um Schliche nicht verlegen sind! Rednerin empfiehlt dann warm den städtischen Arbeitsnachweis; freilich mußte er auch so ausgestattet werden, daß er von Vorteil für die Hausangestellten sei. Unser Verband wird dafür sorgen, daß wir in Zukunft mehr Einfluß auf die städtische Vermittlung gewinnen. Das Frankfurter Arbeitsamt wird als muster-gültig für die heutigen Verhältnisse genannt, wo schöne Räume zur Verfügung stehen, auch schon sehr sauber eingerichtete Schlafgelegenheit und billiger Kostisch für arbeitslose Hausangestellte eingerichtet ist. Die Leiterin des städtischen Arbeitsnachweises müsse allerdings auch verstehen, die Mädchen richtig zu behandeln und nicht nur die Sache vom geschäftsmäßigen Standpunkt aus zu betrachten. Der Nachweis braucht die Mädchen, um die Herrschaften, die sie suchen zu befriedigen; also können wir auch verlangen, daß auf uns etwas mehr Rücksicht genommen werde. Es wird noch erklärt, in welcher Weise dies zu geschehen habe, auch darauf hingewiesen, wie die Hausangestellten schon selbst sich Vorteile verschaffen können, indem sie bei einem Stellenwechsel sich genau vorher erkundigen, was sie zu leisten haben und was ihnen dafür geboten wird. Dabei sollten sie ihre Bedingungen stellen; nachher, wenn sie die Stelle angenommen haben, ist es schon zu spät. Die beste Stütze sei immer der Verband der Hausangestellten. Mit dem Hinweis, wie die Hausangestellten unter sich selbst am besten agitieren können, daß der Verband immer größer und einflussreicher werde, indem jede es sich zur Pflicht macht, immer neue Kolleginnen uns zuzuführen, schloß die Rednerin den mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag. — Frau Vorhölzer dankte Fräulein Baar für ihr Kommen und den Vortrag, und schloß sich in ihren Ausführungen erklärend dem Vorhergesagten an. In der Diskussion meldeten sich mehrere Mitglieder und schilderten hauptsächlich die ungenügende Vermittlung des Arbeitsamtes und wünschenswerte, doch einen eigenen Nachweis einzurichten. Fräulein Baar erklärte, daß das nach dem neuen Gesetz nicht mehr so leicht sei, daß ein eigener Nachweis mit vielen Kosten verbunden wäre, und daß es vielmehr unser Prinzip sei, den städtischen Nachweis so auszugestalten, daß er für uns den größtmöglichen Nutzen ergebe. Sie verspricht, bei ihrer Anwesenheit in Stuttgart gleich darauf einzuwirken. Es waren auch zwei Vertreterinnen unserer Gegner anwesend, welche fleißig notierten, aber allem Anschein nach mit dem Vortrag einverstanden waren, da sie nichts erwiderten, sondern nur die Ohren spitzten. — Frau Vorhölzer machte noch auf unsere am 11. Dezember stattfindende Weihnachtsfeier aufmerksam und ersuchte die Mitglieder, bis spätestens 5. Dezember ihr per Postkarte mitzuteilen, wer kommen will, damit man weiß, welche Menge Kuchen und Kaffee ungefähr nötig sein wird. Im übrigen siehe Inserat betreffs Weihnachtsfeier. — Wir hatten mehrere Neuaufnahmen zu verzeichnen.

Die Schriftführerin E. L.

Vom Strafgesetz gegen das Gesinde und die ländlichen Arbeiter.

W. (Ein Kammergerichtsurteil.) Das Gesetz vom 24. April 1854 bestimmt in seinem § 1: „Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zur Aufsicht bestellten Personen sich zuschulden kommen läßt oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Verbeibehaltung, Geldstrafe bis zu 5 Talern oder Gefängnis bis zu drei Tagen verwirkt.“ Wegen Uebertretung dieser Bestimmung war das Dienstmädchen Bliebung in Ellrich angeklagt worden. Das Mädchen sollte ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt haben, auch widerspenstig gewesen sein. Ihre Dienstherrin glaubte einen Grund zu ihrer Entlassung zu haben, wollte sich aber erst mal überlegen, ob sie davon Gebrauch mache. Bei einer Verhandlung, bei der auch ein Polizeijergeant zugegen war, sagte sie schließlich, sie könne das Mädchen doch nicht behalten und sprach damit die Entlassung aus. Gleich darauf übergab sie dem anwesenden Polizeibeamten den Strafantrag gemäß § 1 des Gesetzes von 1854.

Die Strafkammer in Nordhausen verurteilte darauf das Mädchen zu einer Geldstrafe, indem sie Bezug nahm auf die Bestimmung des § 1 des angezogenen Gesetzes, wonach in den dort

erwähnten Fällen auf den Antrag der Dienstherrschaft die Strafe verwirkt sei, unbeschadet des Rechts der Herrschaft, das Gefinde zu entlassen oder zu behalten.

Das Kammergericht gab der von dem Mädchen eingelegten Revision statt, hob die Vorentscheidung auf und erkannte dahin, daß das Verfahren einzustellen sei. Begründend wurde ausgeführt: Nach § 1 Abs. II des Gesetzes vom 24. April 1854 sei es nicht zulässig, daß der Strafantrag nach der Entlassung gestellt werde, falls von dem Rechte der Entlassung Gebrauch gemacht werde. Der Strafantrag müsse vielmehr vor der Entlassung gestellt werden. Hier sei nun erst die Entlassung ausgesprochen und dann der Strafantrag dem anwesenden Beamten ausgehändigt worden. Die Stellung des Strafantrages liege also nach der Entlassung. Es handele sich demnach um einen nicht rechtswirksamen Strafantrag. Daraus folge, daß das Urteil des Landgerichts aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt werden müsse.

Hier hat es die Hausangestellte eigentlich nur der Gesetzesunkenntnis der Herrschaft zu verdanken, daß sie der von derselben beabsichtigten Bestrafung entging.

Unser Berliner Auskunftsbureau.

Wieder können wir von einigen Fällen berichten, in denen wir unsere Kolleginnen zu ihrem Rechte verhelfen konnten. In Nr. 9 unserer Zeitung berichteten wir von unserem Mitglied Fräul. B., welche gegen Fr. M., Charlottenburg, auf Zahlung für Kost und Logis für den Monat April klagte. Bei der Verhandlung am 6. September ist nun zugunsten unseres Mitgliedes entschieden worden. Fräul. B. erhielt 41 Mk. ausgezahlt. Wenn auch ihre Forderung nicht ganz anerkannt wurde, so ist doch ein annehmbarer Vergleich zustande gekommen. In der Klagesache unseres Mitgliedes Fräul. G. können wir berichten, daß Fräul. G. ihre Forderung von 25 Mk. durch unseren Rechtsbeistand erhalten hat. Nachdem die Klage eingereicht war, zog es Herr B. vor, zu bezahlen. Im Monat November wurden in unserem Büro 114 Auskünfte an Hausangestellte und sechs an Hausfrauen erteilt. Außerdem verkehrten noch 48 Personen im Büro.

Auguste Lucke.

Zeit zum Aufsuchen eines andern Dienstes

muß jedem Hausangestellten, also auch den Dienern, gegeben werden. Maßgebend ist hier § 629 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher „angemessene“ Zeit vorschreibt. Wird z. B. von der neuen Herrschaft zu einer bestimmten Zeit die Vorstellung eines Dieners oder einer Hausangestellten gewünscht, so muß ihnen die dazu nötige Zeit von der alten Herrschaft freigegeben werden. Wird die nötige Zeit verweigert, so kann die Herrschaft für den Schaden, der durch Verlust der Stellung erwächst, ersatzpflichtig gemacht werden. Vielfach ist die Meinung vertreten, daß dreimal Zeit zum Stellungsuchen gegeben werden müsse. Diese Anschauung ist falsch. Es muß so oft und so lange Zeit gewährt werden als notwendig ist.

Empfehlenswerte Bücher.

Die „Erlebnisse eines Hamburger Dienstmädchens“ von Doris Wiersbeck. Der Hauptreiz dieser Schilderungen liegt in ihrer ungekünstelten, schlichten Natürlichkeit; weil sie frei sind von jeder Tendenz, reden sie gerade deswegen eine viel eindringlichere Sprache über das Leiden der Dienenden als es die besten Abhandlungen vermöchten. Die Verfasserin erzählt einfach und da sie eine außerordentlich feine Beobachtungsgabe besitzt und ohne Voreingenommenheit an ihre Sache geht, so konnte sie eine Reihe wahrheitsgetreuer Schilderungen geben, die, ohne den Anspruch auf künstlerische Durcharbeitung zu machen, doch von ganz bedeutender Wirkung sind. Um nur eins herauszuheben, sei darauf hingewiesen, in wie feiner Weise die Verfasserin die Tatsache herausarbeitet und beleuchtet, daß die „Herrschaften“ dem Seelenleben ihrer „Dienstboten“ mit so absoluter Verständnislosigkeit gegenüberstehen. Trotzdem diese Erscheinung nicht prinzipiell erörtert und nicht auf ihre tieferen Ursachen zurückgeführt wird, drängt sich dem Leser doch ganz unwillkürlich der Gedanke auf, daß hier Gegensätze vorliegen, die gesellschaftlich bedingt und daher unvereinbar sein müssen. Bewundernswert ist es, wie die Verfasserin sich bei allen den Widerwärtigkeiten, die ihr das Leben einer Dienenden bot, einen solchen Sinn für Humor bewahrt hat. Wir wünschen, daß das Buch in die Hände aller Arbeitenden, namentlich aber in die der Dienstboten, gelangen möge. Der Preis beträgt für das broschurierte Exemplar 1 Mk., für das gebundene 1,50 Mk. Zu haben in der Buchhandlung Muer u. Co., sowie bei unseren Filialleitern und Kolporteurs.

Geschichte der Revolutionen. Von Dr. Conrady. In Heften zu beziehen. Wie aus den ersten vorliegenden Heften und dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich ist, hat sich der Verfasser bemüht, nicht nur seine Darstellung möglichst leichtverständlich und übersichtlich zu halten, sondern auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Epochen ausführlich darzulegen und selbst in den älteren revolutionären Bewegungen des sechzehnten Jahrhunderts den politischen Regungen des Proletariats nachzuspüren. Der Preis beträgt pro Heft 20 Pf. 25 Hefte bilden einen Band. Probenummern liefern alle Zeitungs-

spediteure und Kolporteurs. Verlag Vorwärts-Buchhandlung, Berlin SW. 68.

Neue Welt-Kalender für 1911. 35. Jahrgang. Verlag Muer u. Co., Hamburg. Preis 40 Pf.

Arbeiter = Rotizkalender 1911. Verlag Buchhandlung Vorwärts. Preis 50 Pf.



Sonnenwende.*)

Von Ludwig Lefien.

Sonnenwende!
Nun siegt das Licht!
Und aus der Dunkelheit wächst der Tage
sonnenleuchtendes Angesicht.
Unaufhaltsam das Leben drängt,
daß es den Feind, den Winter, erschlage,
der es eilig hält eingeeengt,
der es fühllos foltert mit Frösten
und es mit peitichenden Stürmen plagt.
Rüfte dich, Leben, zu frohen Festen!
Siehe: es tagt!

Sonnenwende!
Komme, was kommen mag!
Heller grüssen des Frührots Flammen!
Langsam nur — doch er wächst: der Tag,
und die finstere Nacht schrumpft zusammen.
Gierig trinken die Augen das Licht,
das seine strahlenden Kränze flicht,
das von werdendem Leben singt,
von dem Frohen, dem Freien, dem Schönen...
Und ein Singen und Klingen schwingt
in dir und um dich in jubelnden Tönen!

Sonnenwende!
Das ist gewiß:
einmal siegt die Sonne der Wahrheit
über die Nächte der Finsternis!
Und das undurchdringliche Dunkel
spaltet und sprengt in goldener Klarheit
ihrer Strahlen leuchtend Gefunkel.
Jeder strebe empor zum Licht,
der da im Dunkel schleppt seine Tage!
Das sei ihm Ziel und Ehre und Pflicht,
daß er das Banner der Zukunft trage
lachend und leicht in harter Hand
hin zur Höhe am Wegesende,
wo der Blick schweift frei übers Land...
Sonnenwende!

Sonnenwende!
Es tagt im Osten:
rot erglügen die schwarzen Pforten
an der Dunkelheit finsternem Tor.
Lohende Lichter glühen und grünen,
Und die Strahlen des Frührots schießen
flackernd am fahlen Himmel empor. —
Tausend Augen starren gen Morgen,
tausend Stirnen, gefurcht von Sorgen,
wenden sich zu dem wendenden Licht...
Mut! Noch ist die Welt nicht verloren!
Sieg! Neu ward die Sonne geboren,
die das Dunkel im Osten zerbricht!

Sonnenwende!
Noch hüllt das Land
weithin der Schnee in weiße Seide,
Eiskristalle als Diamant
blitzen funkeln auf festlichem Kleide.
Doch schon schwingt das Licht seinen Speer,
bald steht die Welt in goldenen Flammen, —
donnernd und dröhnend bricht ringsumher
dann das Reich des Winters zusammen.
Jubelnd jauchzt es: Nun siegt das Licht!
Und aus der Dunkelheit wächst der Tage
sonnenleuchtendes Angesicht!
Siehe! schon recken sich tausend Hände,
halten des Weltenschicksals Wage...
Sonnenwende!

*) Aus „Lebensmittag“, ein neues Gedichtbuch von Ludwig Lefien, Verlag von Sallienbach, Berlin. Preis 50 Pfennig. Als kleines Geschenk sehr gut geeignet.

* ANZEIGEN *

Berlin Sonntag, den 4. Dezember,
abends 7 Uhr:

Versammlung

in „Rubes Festhalen“, (fruher Feuerstein)
Alte Jakobstr. 75.

Vortrag von Herrn Georg Davidsohn:
„Die Weihnachtsfeier einst und jetzt“.

Nachdem: Gemutliches Beisammensein :: Tanz.

Donnerstag, den 8. Dezember 1910,
abends 8 1/2 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

nicht in den „Industrie-Festhalen“, sondern in
den „Korona-Prachtstalen“ (fruh. Neues Klubhaus),
Kommandantenstr. 72 II.

Vortrag eines Arztes uber: „Die Wirkung der
Lebensweise auf die Gesundheit“.

Sonntag, den 11. Dezember 1910,
abends 6 Uhr:

Groe Versammlung

in „Drafels Festhalen“, Neue Friedrichstr. 35.

Vortrag von Fr. Ottilie Waader, uber:
„Weihnachtsgeschente fur Dienstboten“.

Freie Aussprache. Nachdem:

Gemutliches Beisammensein und Tanz.

Montag, den 26. Dezember 1910,
(2. Weihnachtsfeiertag)

Groe Weihnachtsfeier

in Kellers „Neue Philharmonie“, Kopnicker-
strae 96/97 (Spiegelssaal).

Anfang 6 Uhr — Beginn des Programms 1/2 8Uhr.

Kunstlerische Darbietungen

Ball — Ueberraschungen — Kaffeetafel
Eintritt 50 Pf.

Das ausfuhrliche Programm ist auf den Billetts
angezeigt. — Da wir keine Abendkasse haben,
werden alle Kolleginnen ersucht, sich rechtzeitig
mit Billetts zu versehen. — Billetts sind zu haben:

- Im Buro, Michaeliskirchplatz 1 II.
- Fr. Arndt, Zentralarbeitsnachweis, Lintstr. 11 I.
- „Gottel, bei Jacoby, Kurfurstenstr. 58
- „Walster, bei Barth, Tiergartenstr. 37.
- „Baudis, bei Singer, Brucken-Allee 31.
- „Uhrland, bei Bernhardt, Monumentenstr. 28.
- „Joppich, bei Obergethmann, Charlottenburg,
Liezensee-Ufer 1 IV.
- „Ludemann, bei Haas, Charlottenburg, Kur-
furstendamm 230, III.
- „Wenzel, bei Behrendt, Charlottenburg, Ans-
bacherstr. 5.
- „Anna Walster, bei Cohn, Charlottenburg,
Weinest. 11, III r.

Billetts, welche vom Buro geschickt werden
sollen, bitten wir der Bestellung 5 Pf. Ruckporto
beizulegen.

Fahrverbindungen nach der Kopnickerstrae:
Stadtbahn bis Janowibrucke, Straenbahnen
93 und 98 (bis Moritzplatz), 1, 2, 3, 4, 9, 11,
22, 28, 29, 30, 46, 49, 83, 87, 88 und 91 (bis
Dresdenerstrae).

Bremen Sonntag, den 11. Dezbr.,
abends 6 Uhr punktl.:

Hausangestellten-Versammlung

im Kasino (Auf den Hafen 106), oberer Saal.

Tagesordnung:

1. „Das Ausnahmegesetz fur Hausange-
stellte: die Gesinndeordnung.“

Referent: Gewerkschaftssekretar W. Rhein.

2. Freie Aussprache.

Nachdem: Tanz.

Donnerstag, den 15. Dezember 1910,
punktl. 8 Uhr abends:

Mitglieder-Versammlung

im Stellennachweis-Buro, Geeren 55, I.

Bremen Sonntag,
den 1. Januar 1911,
abends 6 Uhr punktl.:

Weihnachtsfeier

fur Mitglieder und deren Bekanntschaft im „Ge-
werkschaftshaus“, Faulenstr. 58/60.

Eintritt frei. — Auch findet Bescherung statt.

Der Vorstand.

Braunschweig Donnerstag,
den 8. Dezember,
abends 8 1/2 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

im Vereinslokal „Hotel Furstenhof“, Stobenstr. 9.

Tagesordnung:

1. Geschaftliches. 2. Bericht von der Gewerkschaftskonferenz in Langelsheim. 3. Vorlesung.
4. Verschiedenes.

Um zahlreichen Besuch bittet Der Vorstand.

Dresden Sonntag,
den 4. Dezember 1910,
nachmittags 5 Uhr:

Versammlung

im „Volkshaus“, Rigenbergstrae 21,
Zimmer 4 und 5.

Vortrag: „Herrschaft und Dienstboten“.

Referent: Herr Reinhard = Dresden.

Frankfurt a. M. Sonntag,
den 4. Dezbr.,
nachm. 5 Uhr,

Mitglieder-Versammlung

im kleinen Saale des „Gewerkschaftshauses“,
Stolzestr. 13.

Tagesordnung:

Vortrag von Fr. Meyerhof-Gildea uber:
„Fritzh Reuter“.

Sonntag, den 11. Dezember 1910:

funftes Stiftungsfest

in samtlichen Raumen des „Gewerkschaftshauses“,
Am Schwimmbad 8—10

bestehend in Konzert, Gesang, humoristischen Vor-
tragen, Theaterauffuhrung und Tanz.

Anfang 4 Uhr :: Gaste 20 Pf.

Mitglieder haben gegen Vorzeigung der Mit-
gliedskarte freien Eintritt. Die Ortsleitung.

Halle a. S. Mittwoch,
den 7. Dezember 1910,
abends 8 1/2 Uhr:

Groe offentliche Versammlung

im „Konzerthaus“, Karlstr. 14.

Tagesordnung:

1. Vortrag von Herrn Kuhle = Halle uber:
„Christentum und Weihnachtsfest“.

2. Diskussion. 3. Verschiedenes.

Zu dieser Versammlung, die recht interessant
zu werden verspricht, ist die Jugend-Organisation
eingeladen.

Dienstag, den 27. Dezember 1910
(3. Weihnachtsfeiertag), abends 8 Uhr:

Weihnachtsvergnugen

im „Konzerthaus“, Karlstr. 14.

Tanz, Christbaumfeier und sonstige Belustigungen,
fur die Mitglieder freie Kaffeetafel u. Stolleneissen.

Den Mitgliedern geht noch besondere Venach-
tigung zu. Die Ortsleitung.

Hamburg Donnerstag, d. 1. Dezbr.,
abends 8 Uhr:

Oeffentliche Versammlung

in „Sagebiels Etablissement“, Drehbahn 9—23.

Tagesordnung:

1. Die gewerbsmaige Stellenvermittlung
und deren Schaden.

Referent: Herr Carl Henje, M. d. B.

2. Freie Aussprache.

Donnerstag, den 8. Dezember 1910,
abends 8 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

im „Gewerkschaftshaus“, Besenbinderhof 57, I.

Tagesordnung:

1. Welchen Nutzen bringt die Organisation.
2. Verschiedenes. 3. Kartellbericht.

Sonntag, den 11. Dezember 1910:

Gemutliches Beisammensein

(Weihnachtsfeier)

im „Gewerkschaftshaus“, Besenbinderhof 57.
Anfang 6 Uhr abends — Ende 1 Uhr.

Gemeinsame Kaffeetafel um 10 Uhr.

Pflicht eines jeden Mitgliedes ist, fur zahl-
reichen Besuch Sorge zu tragen.

Die Ortsleitung.

Hannover Am 26. Dezember 1910
(2. Weihnachtsfeiertag):

Weihnachtsvergnugen

im „Konig von Hannover“, Hildesheimerstrae.

Leipzig Sonntag,
den 4. Dezember 1910:

Tanzkranzchen

im „Volkshaus“. — Anfang 1/2 6 Uhr.

Es ladet hoflichst ein Der Vorstand.

Nurnberg-Furth Sonntag,
den 4. Dezbr.,
nachm. 4 Uhr:

Mitglieder-Versammlung

mit Vortrag von Fr. Grunberg im Ver-
einslokal „Historischer Hof“, Neue Gasse 13.

Sonntag, den 1. Januar 1911:

Weihnachtsfeier

nebst Christbaumverlosung und Tanz

in der „Goldenen Rose“, Am Webersplatz.

Anfang nachmittags 4 Uhr — Ende, wenns gar ist.

Mitglieder freien Eintritt. Gaste 50 Pf.

Achtung! Sonntag, den 15. Januar 1911:

Winterpartie nach Heroldsberg

Dort Gemutliches Beisammensein und Tanz.

Stuttgart Sonntag,
d. 11. Dezember 1910,
von 1/2 4—9 Uhr abends, im „Gewerkschaftshaus“,
Ehlingerstr. 17/19, Saal 7:

Weihnachtsfeier

mit Baum, Kaffee und selbstgebackenem Kuchen
:: an unsere Mitglieder gratis! ::

Mitglieder, kommt alle! — Mitgliedsbucher
vorzeigen! — Gaste sind freundlichst eingeladen
und erhalten Kaffee und Kuchen, soweit Vorrat,
gegen kleines Entgelt. Die Ortsleitung.

Geschaftsfuhrerin gesucht!

Zur Fuhrung der Geschafte der Ortsgruppe Hannover des „Verbandes der Hausangestellten“
suchen wir zum 1. Januar 1911 eine in der Agitation und in schriftlichen Arbeiten erfahrene
Kollegin. Mit dem Buro ist ein Stellennachweis verbunden. Gehalt nach Uebereinkunft. Dem
Bewerbungsschreiben ist ein selbstgeschriebener Aufsatz uber: „Die Aufgaben einer Geschaftsfuhrerin“
fur den Verband der Hausangestellten, beizufugen. Bewerberinnen wollen sich unter Angabe der
bisherigen Tatigkeit in der Arbeiterbewegung bis zum 16. Dezember schriftlich an den Gewerkschafts-
sekretar Curt Mey, Hannover, Nikolaistrae 7 I., wenden.